

**ND-7233-102 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal
Gipfel „Kasselburger Hahn mit Basaltlavafelsen“ und Baumbestand auf dem „Kasselburger Hahn“**

Hinweis: Es handelt sich um mehrere Objekte, hier zusammen gefasst!

- Abschrift -
Verordnung
=====

zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Daun folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt und dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausasten, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Daun, den 16. April 1938
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht in der 2. Sonderbeilage zum Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier Nr. 22 vom 28. Mai 1938, Seite 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-, Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstab, Blatt-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer	Lagebezeichnung nach Festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
8	Gipfel des Kasselburger Hahn mit Basaltlavafelsen	Pr. Forstamt Gerolstein Revib. Kerpen <i>Geb. Nahn</i>	Mbl. Hillesheim Nr. 3315 Distr. 189	Gipfel 545 m wnw der Kasselburg
	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.	Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)	a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten	
	6	7	8	
	Forstwirtschaftliche Nutzung gestattet	Fläche 40 a	a) Vfg. des Landforstmeisters vom 4. Dezember 1934 b) Einverstanden	

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Maßstabsblatt 1 : 25.000 (Jagen-Nr., Flur-, Parzellen-Nr., Eigentümer)	Lagebezeichnung nach festesten Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dgl.)
1	2	3	4	5
171	Gruppe älter Buchen, Ulmen und Bergahorn im "Kasselburger Hahn"	Pr. Forstamt Gerolstein Revier für stersbeiz. Kerpen <i>Goll. Pflanz</i>	Mbl. Hillesheim Nr. 3315 Forstort Kasselburg, Distrikt 189 a	Nordöstlich unterm Gipfel des Kasselburger Hahns auf Naturdenkmal Nr. 9
Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.		Maße und Zustand der Naturdenkmale (Länge, Breite, Höhe, Umfang, Durchmesser, Flächengröße, Alter)	a) Bereits geschützt durch Verfügung (Verordnung) des vom b) Stellungnahme des Eigentümers oder sonst Berechtigten	
6	---	Die Gruppe steht auf dem als Naturdenkmal Nr. 9 ins Naturdenkmalbuch des Kreises Daun eingetragenen Lavaström auf einem Streifen, der, an der "Mühlsteinkaul" beginnend, sich in einer Breite von 65 m und einer Länge von 90 m in südöstlicher Richtung hinzieht. Alter der Bäume rund 150 Jahre.	a) - b) Einverstanden Verf. des Herrn Landforstmeisters v. 12.6.41 Fa. Fach 18 Nr. 57	

Zweite Nachtragsverordnung

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Daun

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 u. 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 16. April 1938 (RABl. vom 28. Mai 1938, Nr. 22 Sonderbeilage für den Bereich des Kreises Daun und die erste Nachtragsverordnung vom 25. September 1939 (RABl. Nr. 40 vom 7. Oktober 1939, Sonderbeilage) auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 158 bis 173 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Daun, den 12. September 1941

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung in Trier vom 21.3.1942, Nummer 12)